Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 Ausgegeben Danzig, den 25. März 1937

Inhalt:

59

Verordnung

zur Durchführung des § 7 des Wohnungsbaugesetzes vom 15. September 1934 (G.Bl. Seite 691) in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1936 (G.Bl. Seite 145).
Vom 27. Februar 1937.

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 27. Dezember 1934 (G.Bl. Seite 869) und auf Grund des § 7 Abs. 4 des Wohnungsbaugesetzes (vom 15. September 1934 (G. Bl. Seite 691) in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1936 (G. Bl. Seite 145) wird Folgendes bestimmt:

Artikel I

Die im § 7 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes genannten Abgabensätze werden

1. für das Gebiet der durch Verordnung vom 8. August 1933 (G.Bl. S. 375) mit dem Stadtkreis Danzig vereinigten Gemeinden Brentau, Altdorf, Bürgerwiesen, Gr. Walddorf und Kl. Walddorf sowie für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Praust auf 10%,
2. für das übrige Staatsgebiet auf 20%

der Friedensmiete herabgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

F. Fz. S. 67[71] Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 4. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Verwaltungsbezirk:

Geschäftsnummer:

Anlage 3
(Teil 11 Abs. 1)

19

(Ort)

Amtstierärztlicher Bericht

1. Gemeinde, Straße, Hausnummer

2. Vor- und [illegible]

3. Tag des Auftretens der Krankheit

4. [illegible]

5. Art der Unterbringung der Vögel

6. Wann und woher [illegible]

7. Wieviele Vögel sind im letzten Vierteljahr erkrankt oder eingegangen?

8. Ist Material zur Laboratoriumsuntersuchung eingesandt worden?

   Angabe des etwaigen Befundes:

9. Woher stammen die erkrankten oder verendeten Vögel?

10. Sind bei dem Vorbesitzer Vögel erkrankt oder verendet?

11. Ist aus dem Bestand des Vorbesitzers Material zur Untersuchung eingesandt worden?

    Etwaiger Befund:

12. Welche Maßnahmen sind im erkrankten oder verdächtigen Bestand angeordnet worden?

13. Ist der Amtsarzt vom Ausbruch der Krankheit oder der Feststellung des Verdachts benachrichtigt worden?

14. Bemerkungen: